

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>07.11.2002</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Kreisausschuss	_____	_____
☐ Kreistag	_____	_____

Inhalt:

Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
lfd. Haushalt			☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes/ Jugendlichen ab 01.01.2003.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Frau Gilgen</u>	<u>Frau Rudick</u>	<u>Herr Schmitz</u>
	Amtsleiterin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA							

Begründung der Vorlage:

Der Jugendhilfeausschuss hat auf seiner Sitzung am 15.11.2001 die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII beschlossen, um den Unterhalt der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen.

Auf Grund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zur Novellierung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQEV) zum 01.01.2003 war zeitgleich die o. g. Richtlinie zu überarbeiten.

Das betrifft ausschließlich die Regelung zu den Ferienmaßnahmen/ Schulfahrten. In der Vergangenheit wurden von den Trägern regelmäßig die einmaligen Beihilfen zur Finanzierung der Ferien- und Schulfahrten für die Hilfeempfänger abgefordert und belegmäßig abgerechnet. Um das Verfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand auf Seiten der freien und örtlichen Träger zu minimieren, wurde der Zuschuss der Ferienmaßnahmen auf einen Belegungstag umgerechnet und wird ab 01.01.2003 als Pauschalwert in Höhe von 0,70 €/ Belegungstag bei den Tagesentgelten berücksichtigt. Diese Änderung wurde in der novellierten LQEV eingearbeitet.

Demzufolge entfällt die jährliche Antragstellung und Abrechnung der Ferienbeihilfen pro Hilfeempfänger durch den Träger, wenn der Pauschalwert im Tagesentgelt enthalten ist.

Von daher war die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen zu ändern.

Die vorgenommene Änderung wurde in Kursivschrift dargestellt.

Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie Erziehungsberechtigten, denen Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i.V.m. 34, 35, 35 a Abs. 1, Satz 2 Nr.2-4, § 41 (1, 2) SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes oder des Jugendlichen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Die Beihilfen sind im voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

1. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) werden wie folgt gezahlt:

- Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	5,00 Euro
- Beginn 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	8,00 Euro
- Beginn 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	10,00 Euro
- Beginn 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	15,00 Euro
- Beginn 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	26,00 Euro
- Ab Beginn 19. Lebensjahres	51,00 Euro

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII untergebracht sind, beträgt dann 51,00 Euro, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

2. Folgende einmalige Leistungen werden gewährt:

Grundlage § 39 (3) SGB VIII

Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungsgeld in Höhe von 1,28 EURO abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Betrag um 1,28 EURO pro Fehltag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe von bis zu 128 Euro gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt.

Besondere persönliche Anlässe

- | | |
|--|--------------------|
| - Einschulung | bis zu 128,00 EURO |
| Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung. | |
| - Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion :
<u>zuzüglich</u> der Gebühren für die Jugendweihe-
teilnahme in voller Höhe | bis zu 128,00 EURO |
| - Berufsstart: | bis zu 128,00 EURO |

Eine Erstausstattungsbeihilfe kann einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 02.01.2001 (GVO Bbg. 2001 Teil II, S. 5) kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Tagespflegekostensatz abgegolten sind.

Ferienmaßnahmen / Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)

Für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten wird ein jährlicher einmaliger Zuschuss in Höhe von 230,00 Euro gewährt. Die Ferienmaßnahme sollte mindestens 5 Tage dauern.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Sind die Zuschüsse für Ferienmaßnahmen im Tagesentgelt der Einrichtung eingearbeitet, entfällt die Bewilligung in Form der Nebenleistung.

Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Onkel und Tante, etc.).

Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sind Fahrpreismäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn- Card für Kinder und Jugendliche bzw. eines Juniorpasses für junge Volljährige.

Fahrzeuge

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds werden keine Zuschüsse gewährt.

Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse 3 können im Einzelfall anteilmäßig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildungs- oder Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung i.H.v. 256,00 EURO übernommen.

Hilfen zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen ein angemessenes Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu maximal 1.023 Euro möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist nach den Vorschriften der §§ 91 ff SGB VIII i.V.m. §§ 88, 89 BSHG anzurechnen.

Sonstiges

Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke werden auf Antrag jährlich bis zu 13,00 Euro gewährt

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.